

Eidgenössische Volksinitiative

«Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 11.04.2017. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 107a Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten

- ¹ Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.
- ² Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.
- ³ Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:
- a. die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;
- b. die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertschriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;
- c. der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Buchstabe b enthalten.
- ⁴ Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.

Art. 197 Ziff. 12

- 12. Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)
- ¹ Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzierungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:			PLZ:	Politische Gemeinde:		for-	e sen)
	Name (eigenhändig)	Vornamen (eigenhändig)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	mehr Infor- mationen	Kontrolle (leer lassen)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Ablauf der Sammelfrist: 11.10.2018

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Maria Ackermann, Mätteliweg 5, 8134 Adliswil, Angelo Barrile, Sihlquai 282, 8005 Zürich, Sebastian Büchler, Kreuzwiesen 9, 8051 Zürich, Michael Christen, Hauptstrasse 3, 3475 Riedtwil,
Daniela Fischer, Bremgartnerstrasse 142, 8953 Dietikon, Luzian Franzini, Lerchenweg 6, 6343 Rotkreuz, Tamara Funiciello, Bürglenstrasse 50, 3006 Bern, Balthasar Glättli, Hönggerstrasse 148,
8037 Zürich, Amanda loset, Rue des Parcs 15, 2000 Neuchâtel, Eva Krattiger, Melchtalstrasse 6, 3014 Bern, Magdalena Küng, Waltenschwilerstrasse 3, 5610 Wohlen, Josef Lang, Blumenbergstrasse 42,
3013 Bern, Lewin Lempert, Müllerstrasse 48, 8004 Zürich, Maja Haus, Falkengasse 3, 5200 Brugg, Ada Marra, Rue Dr César-Roux 20, 1005 Lausanne, Lisa Mazzone, Rue Jean-Charles Amat 24, 1202 Genève,
Kevin Morisod, Route de Vassereule 5B, 1868 Colombey, Youniss Mussa, Chemin de Carabot 35, 1233 Bernex, Andreas Nufer, Sulgenheimweg 7, 3007 Bern, Judith Schmid, Champagneallee 31, 2502 Biel,
Judith Schmutz, Wydemattweg 16, 6026 Rain, Tobias Schnebli, Rue de Bâle 17, 1201 Genève, Louise Schneider, Talbrünnliweg 33, 3097 Liebefeld, Basil Schöni, Reichenbachstrasse 15, 3004 Bern,
Natascha Wey, Mutschellenstrasse 44, 8002 Zürich, Laura Würslin, Kirchstrasse 148, 3084 Wabern, Jean Ziegler, Chemin de la Croix-de-Plombe 13A, 1281 Russin

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt h initiative in eidgenössischen Angelegenheiten	Amtsstempel:	
Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	